

RzF - 170 - zu § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Greifswald, Urteil vom 26.11.2024 - 9 K 345/23 OVG (Lieferung 2025)

Leitsätze

1. | Der Verwaltungsakt Bodenordnungsplan wird nicht dadurch rechtswidrig, dass seine Bestimmungen womöglich nicht zweckmäßig sind. (red. Leitsatz)

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 141 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG](#).